



Pflanzgarten – Reglement

2021

für die Pflanzgärten

- Eppenbergrasse**
- Kirchweg**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Pflanzgärten werden vorwiegend Einwohnerinnen und Einwohnern von Unterefelden zur Bepflanzung und Erholung zur Verfügung gestellt. Für Verpachtungen und Fragen ist die Abteilung Bau und Planung zuständig. Die Unterverpachtung an Dritte ist nicht gestattet.
- 1.2 Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen (es gilt das Polizeireglement). Dem Nachbarn darf kein Schaden entstehen; insbesondere sind die Pflanzen so auszuwählen, dass anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird.
- 1.3 Das Ablagern von Bauschutt, Sperrgut oder anderen Abfällen ist verboten. Die Grünabfälle sind, wenn möglich, zu kompostieren. Der Standort des Komposthaufens muss so gewählt werden, dass die Nachbarn durch den Geruch nicht belästigt werden. An bestimmten Sammelplätzen der Gemeinde können Grünabfälle zur Abfuhr bereitgestellt werden (Quellmattstrasse/IBA Trafo, Kirchweg und Eppenbergrasse).
- 1.4 Mottfeuer und das Verbrennen von behandeltem Holz, Spanplatten und Abfall jeglicher Art sind verboten.
- 1.5 Das öffentliche Urinieren in den Gärten ist strikte untersagt. Zuwiderhandlungen führen automatisch zur Kündigung der Parzelle. Zudem wird eine Strafanzeige eingereicht.
- 1.6 Das Halten von Tieren ist verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.
- 1.7 Die Wasserentnahmestellen stehen allen Pächtern zur ausschliesslichen Nutzung ihres eigenen Pflanzgartens zur Verfügung. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Die Bewässerung der Gärten hat mit der Giesskanne oder sparsam mittels Gartenschlauch zu erfolgen.
- 1.8 Bewässerungsanlagen sind nicht gestattet.
- 1.9 Um Kinder nicht zu gefährden, müssen Wasserauffangfässer mindestens 60 cm über den Boden herausragen und mit einem Deckel oder Gitter abgedeckt sein.

2. Gestaltung und Bepflanzung

- 2.1 Die Pflanzgärten und die Wege sind stets in Ordnung zu halten. Mindestens zwei Drittel des Gartens sind zu bepflanzen.
- 2.2 Die Düngung hat vorwiegend mit eigenem Kompost zu erfolgen. Der Einsatz von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 2.3 Auf den beiden Längsseiten der Pflanzgärten ist ein Fussweg offen zu halten.

- 2.4 Neubepflanzungen von Obstbäumen jeglicher Art und von stammbildenden Pflanzen und Sträuchern sind nicht erlaubt.

3. Bauten

- 3.1 Das Erstellen von Bauten auf den Pflanzgärten ist unter folgenden Auflagen erlaubt:
- a) Die Gesamtfläche aller Bauten auf einer Parzelle darf 15 m² nicht übersteigen.
 - b) Für das Gartenhaus gelten folgende Höchstmasse:

Fläche Haus	10 m ²
Fläche gedeckter Sitzplatz	5 m ²
Firsthöhe	2.80 m
 - c) Für den Bau von Gartenhäuschen dürfen nur Holz, Eternit, Ziegel und Dachpappe verwendet werden.
 - d) Als Foundation für Gartenhäuser sind Einzelfundamente aus unarmiertem Beton oder Zementrohr zugelassen. Streifenfundamente sind nicht erlaubt. Tomatenhäuser dürfen nicht fundiert werden.
 - e) Fest installierte Feuer- und Grillstellen sind nicht erlaubt.
 - f) Werkzeugkisten haben die Masse von 2.00 m x 0.80 m x 0.80 m (L x B x H) nicht zu überschreiten.
- 3.2 Sämtliche Bauvorhaben (auch An- und Umbauten sowie fest erstellte Gewächshäuser) sind vor deren Realisierung mittels einer Skizze und den genauen Massangaben der Abteilung Bau und Planung zur Genehmigung einzureichen.
- 3.3 Für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 erstellten Bauten gilt die Besitzstandsgarantie, d.h. zu grosse Bauten dürfen in ihrer Grösse belassen werden. Bei einem Pächterwechsel müssen sie auf die zugelassene Grösse (gem. Ziff. 3.1 hiervor) reduziert werden.

4. Pachtzins / Pachtdauer / Rechnungsstellung

- 4.1 Der Pachtzins wird periodisch durch den Gemeinderat massvoll angepasst.
- 4.2 Die abgeschlossenen Pachtverhältnisse sind unbefristet.
- 4.3 Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.
- 4.4 Der Pachtzins wird jeweils durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

5. Auflösung des Pachtverhältnisses

- 5.1 Bei Abgabe des Gartens ist die Abteilung Bau und Planung schriftlich zu informieren. Der Pflanzgarten muss bis zum Abgabetermin geräumt und umgegraben werden. Alle Bauten sind zu entfernen. Vorbehalten bleiben spezielle Abmachungen mit dem/r Nachfolgepächter/in.
- 5.2 Wer in eine andere Gemeinde umzieht, muss den Pflanzgarten gemäss Punkt 5.1 abgeben. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.
- 5.3 Bei Übertretungen oder Missachtung der Vorschriften werden die Pächter verwarnet. Wiederholte Verstösse führen zu einer Kündigung des Pachtvertrages.
- 5.4 Sollte das Büntenareal von der Öffentlichkeit beansprucht werden, sind der Pflanzgarten und die Bauten nach vorangegangener 6 monatiger Kündigungsfrist durch den Pächter zu räumen.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 27. Januar 2014.

Unterentfelden, 25. November 2020

GEMEINDERAT UNTERENTFELDEN

Heinz Lüscher
Gemeindeammann

Brigitte Woodtli
Gemeindeschreiberin